

# **SO** *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 6, November/Dezember 2022, 90. Jahrgang

**1,5 Prozent mehr Lohn:  
Unbefriedigend und  
dennoch akzeptierbar**

**Seite 3**

### In dieser Ausgabe

Lohnverhandlungen

Seite 3

Pensionskasse Kanton Solothurn –  
Was erwartet die Versicherten und  
die Rentenbeziehenden im 2023?

Seite 4

Rückblick – Ist das Jahr 2022  
eine «Zeitenwende»?

Seite 6

Rechtsberatung – Neues Erbrecht ab  
1 Januar 2023: Was muss ich tun?

Seite 8

Die Sektion Balsthal

Seite 12

Informationen aus den Sektionen

Seite 15



### Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Solothurner Kantonsschullehrerinnen und Kantonsschullehrer-Verband, Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Wegmacherverband, Personalverband soH, Personalverband Polizei Kanton Solothurn, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.–

www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,  
Redaktion und Rechtsauskunft:  
Dr. iur. Pirmin Bischof  
Rechtsanwalt und Notar  
St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Telefon 032 333 33 11  
Fax 032 333 33 12  
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:  
c&h konzepte werbeagentur ag  
Biberiststr. 8g, 4500 Solothurn  
Telefon 032 621 22 75  
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:  
Rüegger Satz + Druck AG  
St. Urbangasse 39  
4503 Solothurn  
Telefon 032 622 11 44  
info@ruegger-druck.ch

**Redaktionsschluss  
für die nächste Ausgabe:  
1. Februar 2023**

## Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus  
und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband  
Dr. iur. P. Bischof  
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Fax 032 333 33 12

.....  
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Strasse

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel. Geschäft

\_\_\_\_\_  
Tel. privat

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Datum Eintritt in Staatsdienst

\_\_\_\_\_  
Arbeitsort, Funktion

\_\_\_\_\_  
Lohnklasse

\_\_\_\_\_  
Pensum

Ich wünsche keine Werbung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Lohnverhandlungen

## Hart umkämpfte 1,5%

Als Sie am 7. November 2022 über den ausgehandelten Teuerungsausgleich von 1,5% informiert wurden, was hat das bei Ihnen ausgelöst? Freude? Konsternation? Dankbarkeit? Enttäuschung? Ordnen wir das Resultat der diesjährigen Lohnverhandlungen kurz ein.



Mirco Müller, Präsident

Bekanntlich werden die Lohnverhandlungen gemäss §17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden geführt. Die diesjährige Delegation der Arbeitnehmerverbände bestand aus Mathias Stricker (Präsident LSO), Roland Misteli (Geschäftsführer LSO), Pirmin Bischof und mir.

In diesem Jahr wurden die Verhandlungen erstmals nach den Sommerferien gestartet. Diese zeitliche Verschiebung bietet gegenüber den vergangenen Jahren, als man bereits im Juni mit den Verhandlungen begonnen hatte, neue Möglichkeiten. So befinden sich zu diesem Zeitpunkt auch andere Kantone und ein Teil der Privatwirtschaft bereits in Verhandlung, die Budgetzahlen des Kantons sind konkreter und basieren nicht nur auf Erwartungen oder Hoffnungen und die Teuerungsentwicklung ist greifbarer. Dieser neue Terminplan wurde beidseitig begrüsst und wird auch inskünftig angewandt.

Doch nicht nur der Beginn der Lohnverhandlungen ist massgebend, sondern auch die zu berücksichtigende Berechnungsmethode. Gemäss Beschluss der GAV-Kommission vom 7. Juni 2005 wird für die Lohnverhandlungen die mittlere Jahresteuern von Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres als Basis verwendet. Im Zusammenhang mit einer seit langem nicht mehr dagewesenen Inflation weist diese Methode aber einen Schwachpunkt auf. Die Berechnung orientiert sich eben nicht an der effektiven und momentan gültigen Teuerung, sondern am Mittelwert über ein Jahr. Das heisst, mit den 1,5% wird im nächsten Jahr nicht die effektive Teuerung, welche rund 3% beträgt, ausgeglichen, sondern «nur» die mittlere Jahresteuern von Juni 2021 bis Mai 2022. Die weiteren Teuerungsentwicklungen in diesem Jahr sind aber deswegen nicht verloren, sondern flies-

sen im nächsten Jahr in die Berechnung der mittleren Jahresteuern von Juni 2022 bis Mai 2023 ein und bilden dementsprechend Grundlage für unsere Forderung für 2024.

Im Rahmen der Lohnverhandlungen lagen unsere Vorstellungen und jene der Regierung weit auseinander. Trotz der harten und kontrovers geführten Verhandlungen konnte man sich schlussendlich dennoch einigen. Unter Berücksichtigung der effektiven Teuerungsentwicklung, dem auch bei uns herrschenden Fachkräftemangel, der Solidarität der vergangenen Jahre und dem Einsatz der Mitarbeitenden, um nur einige Gründe zu nennen, sind diese 1,5% einfach unbefriedigend. Im Angesicht der finanziellen Lage des Kantons aber sicher akzeptierbar.

Immerhin hat sich der Regierungsrat nach unserer Intervention bereit erklärt, über die seit Jahren fällige Anpassung der Vergütung für inkonveniente Dienste zu verhandeln. Diese Verhandlungen werden im Januar 2023 starten. ■



Pensionskasse Kanton Solothurn

# Was erwartet die Versicherten und die Rentenbeziehenden im 2023?

Auf ein sehr erfreuliches Jahr 2021 in welchem seit langem wieder Verzinsung der Altersguthaben möglich war, die mit 2,5% deutlich über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz von 1,0% lag, erwies sich das Jahr 2022 als sehr schwierig. Grosse Sprünge werden im nächsten Jahr daher nicht möglich sein.



## Ein schwieriges Jahr für die PKSO...

2021 war ein sehr gutes Anlagejahr für die PKSO. Sie erzielte eine Performance von 9,4% und konnte ihren Deckungsgrad von 111,5% auf 117,3% erhöhen. Für die Verwaltungskommission war dieses gute Ergebnis aber kein Grund, die Bodenhaftung zu verlieren. Sie setzte auf die Karte «Vorsicht» und erhöhte verschiedene Rück-

**Jörg Brechbühl**  
Ehem. Direktor  
des Bundes-  
amtes für Sozi-  
alversicherung  
Versicherten-  
vertreter in der  
Verwaltungs-  
kommission  
der PKSO, vom  
StPV nominiert

stellungen, insbesondere um eine allfällige Herabsetzung des Umwandlungssatzes abzufedern.

2022 zeigte mit aller Deutlichkeit, wie richtig dieser Entscheid war. Infolge des Krieges in der Ukraine und der anziehenden Inflation brachen die Anlagemärkte weltweit ein. Sämtliche Pensionskassen in der Schweiz mussten erhebliche Anlageverluste hinnehmen. Auch die PKSO wurde von dieser Entwicklung nicht verschont. Per Ende des 3. Quartals betrug die Performance – 12,8%. Dieses Ergebnis ist zwar unbefriedigend, der PKSO kann aber nicht vorgeworfen werden, sie hätte schlecht gewirtschaftet. Mit diesem Anlageergebnis steht sie im Mittelfeld der schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen.

## ...aber keine Unterdeckung

Positiv zu vermerken ist aber, dass die PKSO per Stichtag 30. September keine Unterdeckung aufweist. Es müssen somit keine Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Auch das zeigt, dass sich die Strategie «Vorsicht» auszahlt hat.

## Verzinsung der Altersguthaben

Der Bundesrat hat beschlossen, die BVG-Altersguthaben 2023 mit 1,0% zu verzinsen. Die PKSO un-

terscheidet bei der Verzinsung zwischen dem Zins auf den Altersguthaben von ganzjährig versicherten Personen und demjenigen von Personen, die unterjährig austreten. Die Verwaltungskommission der PKSO hat an ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2022 beschlossen, die Altersguthaben für ganzjährig versicherte Personen mit 1,5% zu verzinsen, die Guthaben für Personen, die unterjährig austreten oder die während des Jahres 2023 pensioniert werden, mit 1,0%.

## Ein Teuerungsausgleich auf den Renten ist nicht möglich

Nach den auch für die PKSO geltenden gesetzlichen Vorschriften des Bundes dürfen die überobligatorischen Renten und insbesondere die Altersrenten der beruflichen Vorsorge nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einer Vorsorgeeinrichtung der Teuerung angepasst werden. Während die Teuerung in den vergangenen Jahren praktisch inexistent oder gar negativ war, hat die Inflation 2022 deutlich angezogen. Gleichzeitig liegt der Deckungsgrad der Pensionskasse nur wenig über 100%. Unter diesen Umständen sind die finanziellen Möglichkeiten für eine Teuerungsanpassung nicht gegeben.

Der Erhalt der Kaufkraft der Renten ist aber eine Herausforderung, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die PKSO wird daher nach Wegen suchen müssen, mit welchen sie die Rentenbeziehenden am Ertrag der Anlagen beteiligen kann, wenn sich ihre Lage wieder verbessert.

## Und der Umwandlungssatz?

Die PKSO fährt jedes Jahr Pensionierungsverluste in Millionenhöhe ein. Diese Pensionierungsverluste

entstehen, wenn das mit dem Umwandlungssatz umgewandelte Alterskapital nicht ausreicht, um die Renten der Versicherten und in vielen Fällen die Ehegattenrenten, die nach dem Tod einer Person mit einem Rentenanspruch ausgerichtet werden müssen, zu finanzieren. Um diese Pensionsverluste zu beheben, muss der Umwandlungssatz von derzeit 5,5% gesenkt werden. Wann diese Senkung erfolgen muss und wie stark sie ausfallen wird, wird das wichtigste Thema sein, mit welchem sich die Verwaltungskommission im ersten Quartal 2023 befassen muss. Klar ist aber auch, dass diese Senkung für die Jahrgänge, die in absehbarer Zeit pensioniert werden, abgedeckt werden muss. Die Pensionskasse hat dafür eine Rückstellung gebildet und hat diese Ende 2021 deutlich erhöht. Wie diese Abfederung ausgestaltet werden soll, steht ebenfalls auf der Penden-

zenliste der Verwaltungskommission für das erste Quartal 2023.

### Ausblick auf 2023

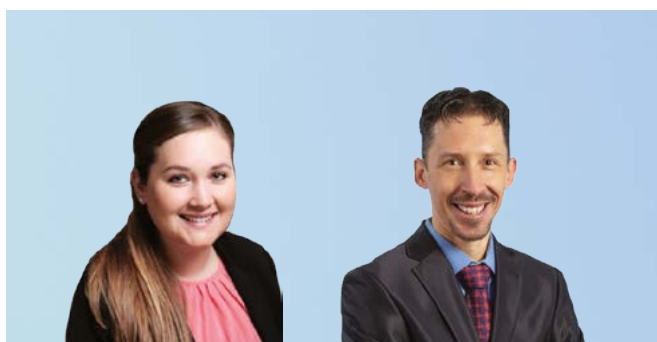
Es war selten so schwierig, einen Ausblick auf ein kommendes Jahr zu werfen. Vieles hängt von der Entwicklung der Lage in Europa und weltweit ab, vieles auch von Zinsentscheiden der Nationalbank. Auf all dies hat die PKSO keinen Einfluss. Sie macht aber ihre Hausaufgaben für eine stabile PKSO. 2022 hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass die Vorsicht, welche Ende 2021 an den Tag gelegt wurde, richtig war. Damit sind auch die Grundlagen dafür geschaffen, dass bei einer Entspannung auf der Anlagenseite Verbesserungen bei der Verzinsung und hoffentlich auch bei den laufenden Renten möglich werden. ■

CREDIT SUISSE 

## Unsere Kunden. Unser bestes Investment.

Die optimale Anlageberatung ist die ganz persönliche. Deshalb bieten wir jedem unserer Kunden nicht nur Fachwissen, sondern vor allem auch Zeit, Leidenschaft und ein offenes Ohr. Rufen Sie uns an oder kommen Sie vorbei.

Credit Suisse (Schweiz) AG  
Wengistrasse 2  
4500 Solothurn  
credit-suisse.com



**Fabienne Knuchel**  
Hypotheken-Expertin  
Solothurn  
032 624 52 13

**Simon Bürki**  
Berater Private Banking  
Solothurn  
032 624 52 88

Rückblick

# Ist das Jahr 2022 eine «Zeitenwende»?

Das Jahr 2022 geht zu Ende. Wird es ein Jahreswechsel wie jeder andere oder markiert 2022 einen Wendepunkt?

---



Dr. iur.  
Pirmin Bischof,  
Sekretär

«Zeitenwende»: Kein Wort tauchte bei meinen eben in Berlin geführten Gesprächen mit Vertretern der deutschen Bundesregierung und beiden Kammern des Parlamentes auf deutscher Seite häufiger auf. Als Präsident der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates (APK) durfte ich Ende November eine Delegationsreise nach Berlin leiten. Themen waren eigentlich das Verhältnis der Schweiz

zur EU und die Energieversorgungslage. Dabei überschattete die «Zeitenwende» nicht diese Themen, sondern auch die Verteidigungs-, die Forschungs- und die Chinapolitik. Markiert der 24. Februar 2022 (traurigerweise mein Geburtstag), als russische Truppen die Ukraine überfielen, einen Wendepunkt, und zwar politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich?

## Krieg in Europa

Wer hätte vor einem Jahr gedacht, dass in Europa erstmals seit 1939 wieder ein Angriffskrieg ausbrechen könnte? Die europäische Wertegemeinschaft rückte unerwartet einheitlich zusammen. Auch die Schweiz übernahm erstmals praktisch alle EU-Sanktionspakete gegen den Aggressorstaat Russland. Unvermittelt stehen Bestand und Umfang unserer über 200-jährigen Neutralität zur Diskussion. Europaweit ist die Landesverteidigung nach Jahren der Abrüstung im Westen wieder ganz oben auf der Traktandenliste angelangt. Das Parlament beschloss eine Krediterhöhung für die Armee von zwei Milliarden Franken. Vor einem Jahr noch undenkbar.

## Wankende Versorgungssicherheit

Als Folge des Ukrainekrieges, aber auch des Umstandes, dass die Schweiz sich trotz ansteigenden Stromverbrauchs unbekümmert auf massive

Winterimporte abgestützt hat, zeigte sich plötzlich, dass die Stromversorgung unseres Landes im Winter alles andere als sichergestellt ist. Der Ausfall der französischen AKW-Exporte und/oder deutscher gasproduzierter Stromexporte zusammen mit einem kalten Winter könnte die Stromversorgung in Frage stellen. In plötzlicher Einigkeit über die Parteien hinweg werden die Schweizer Kernkraftwerke nicht vorzeitig abgestellt, sondern so lange am Netz gelassen, als sie sicher sind. Zudem beschloss der Bundesrat im Notrechtsmodus, innert weniger Monate ein grosses Gas- und Ölkraftwerk zur Stromproduktion in Betrieb zu nehmen. Und dies trotz klimabedingter Dekarbonisierungsschwüre.

## Inflation

Auch als Kriegsfolge, aber auch von weltweiten Unterbrüchen der Lieferketten, ist ein Gespenst nach Europa zurückgekehrt, das 20 Jahre lang tot schien: die Inflation. Auch wenn die Schweiz mit etwa 3 Prozent bisher im Vergleich zu europäischen Teuerungsraten von teilweise über 10 Prozent noch relativ glimpflich davonkommt: Inflation bringt immer Verluste für die «normalen» Menschen, weil Löhne und Renten sehr oft nicht voll an die Teuerung angepasst werden. Und spätestens jetzt sind auch die Solothurner Kantonsangestellten betroffen. Die Lohnerhöhung von 1,5 Prozent kann die Teuerung vorderhand nicht voll ausgleichen (siehe Seite 3). Und für die Pensionierten gibt es gar keinen Teuerungsausgleich (siehe Seite 4). Immerhin ist erfreulicherweise meine Motion auf vollständigen Teuerungsausgleich bei den AHV-Renten auf 1. Januar 2023 in beiden Räten angenommen worden.

## Fazit

Es gibt einige Anzeichen, dass wichtige Elemente der oben beschriebenen Brüche nicht kurzfristig

verschwinden. Wir alle müssen uns wappnen. Der Staatspersonal-Verband wird gerade in schwieriger Zeit die Interessen der (aktiven und pensionierten) Kantonsangestellten unerschrocken vertreten.

Ich bin überzeugt, dass wir auch diese schwierige Zeit meistern, wie wir es in der Schweiz gewohnt sind. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen glücklichen Sprung ins 2023. ■

## Termine 2023

### StPV-Geschäftsleitung Sitzungsdaten 2023

Dienstag, 24. Januar 2023, 17.30 Uhr

Mittwoch, 1. März 2023, 17.30 Uhr

Donnerstag, 30. März 2023, 17.30 Uhr

Dienstag, 2. Mai 2023, 17.30 Uhr

Mittwoch, 31. Mai 2023, 17.30 Uhr

Mittwoch, 5. Juli 2023, 17.30 Uhr

Donnerstag, 24. August, 17.30 Uhr

Mittwoch, 25. Oktober 2023, 17.30 Uhr

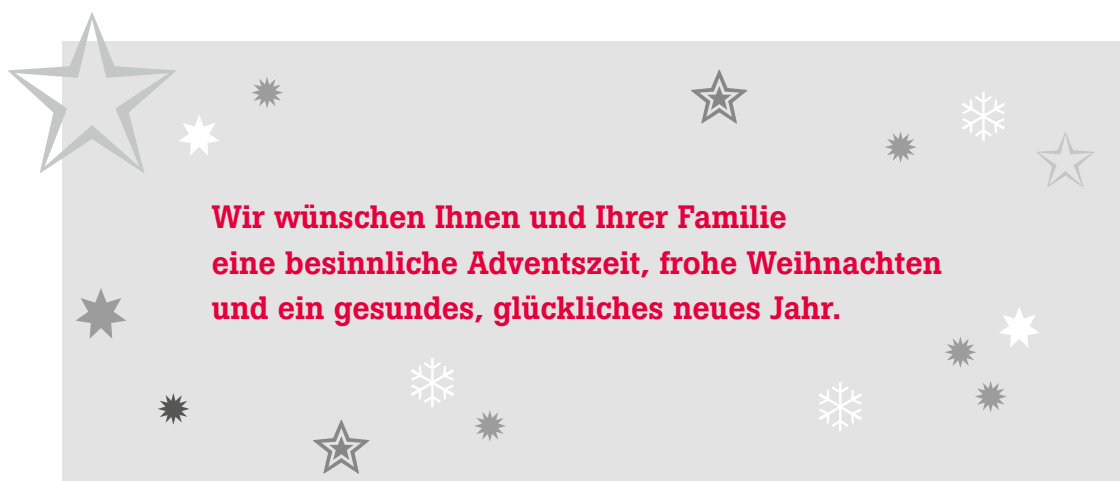
Montag, 27. November 2023, 17.30 Uhr

---

**Abgeordnetenversammlung:** Freitag, 31. März 2023

**Angestelltentag:** Mittwoch, 28. Juni 2023

**Pensionierten-Essen:** Freitag, 15. September 2023, 17.30 Uhr



Rechtsberatung

# Neues Erbrecht ab 1. Januar 2023: Was muss ich tun?

Ab dem 1. Januar 2023 wird das Erbrecht wichtige Änderungen erfahren. Pflichtteile werden massiv reduziert, teilweise sogar aufgehoben. Der Erblasser hat schlagartig mehr Freiheit, Kinder, Ehepartner/in, Konkubinatspartner/in oder Eltern zu begünstigen oder zu benachteiligen. Soll ich neu ein Testament machen? Sollen wir einen Erbvertrag machen? Müssen wir bestehende Erbverträge und Testamente anpassen? Dieser Artikel soll Ihnen dabei helfen, abzuschätzen, ob eine Anpassung bei Ihnen notwendig ist oder nicht. Hier unsere Empfehlungen:



Sultan Aydin, MLaw

## 1. Vorbemerkung

Ende 2020 hat das Parlament die Revision des über 100 Jahre alten Erbrechts verabschiedet. Obwohl die Ehe immer noch die vorherrschende Beziehungsform ist, wird das Konkubinat immer beliebter. Dennoch wurde in der Revision nicht speziell auf diese Form der Lebensgemeinschaft eingegangen. Für den Erblasser oder die Erblasserin besteht durch die Revision dennoch die Möglichkeit, seinen/ihren Konkubinatspartner zu begünstigen, da das Gesetz künftig eine grössere Verfügungsfähigkeit vorsieht. Dadurch, dass die Eltern ihren Pflichtteilsanspruch verlieren und der Pflichtteilsanspruch der Nachkommen reduziert wird, kann ein grösserer Teil des Vermögens an beliebige Personen übertragen werden.

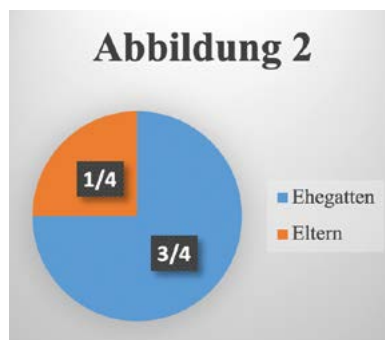
Nicht zu vergessen sind jedoch die hohen Erbschaftssteuern, die kantonale geregelt sind und im Kanton Solothurn beispielsweise bei unverheirateten Paaren bis zu 30% betragen können.

## 2. Gesetzliche Erbfolge: Was geschieht, wenn ich nichts regle?

Natürlich ist es nicht immer notwendig, den Nachlass zu regeln. Hinterlassen Sie weder ein Testament noch irgendeinen Erbvertrag, so kommt die gesetzliche Erbfolge zum Zug. Diese gesetzlichen Erbteile werden auf 1. Januar 2023 nicht verändert. Es folgen einige Beispiele, welche die gesetzliche Erbfolge darstellen:



Beispiel Abbildung 1: Erblasserin X hinterlässt Nachkommen und ihren Ehegatten Herr X. Ihre Eltern leben noch. Gemäss gesetzlicher Erbfolge wird der Nachlass zwischen den Nachkommen und Herrn X hälftig geteilt (Art. 462 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

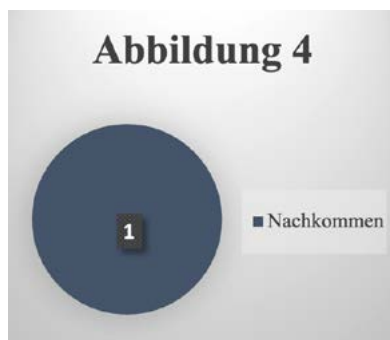


Beispiel Abbildung 2: Frau X hinterlässt ihre Eltern und ihren Ehemann X. Herr X erhält in diesem Fall drei Viertel der Erbschaft und die Eltern von Frau X erhalten ein Viertel (Art. 462 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).



Beispiel Abbildung 3: Frau X hinterlässt weder Nachkommen noch ihre Eltern. Sie ist mit Herrn X verheiratet. Herr X erhält somit die gesamte Erbschaft (Art. 462 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).





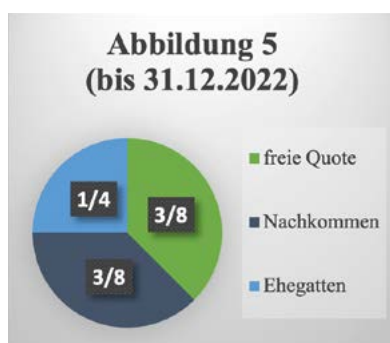
**Beispiel Abbildung 4:**  
 Frau X hinterlässt ihre Eltern und Nachkommen. Ihr Ehemann X ist schon vor langer Zeit verstorben. Die Nachkommen erhalten in diesem Fall die ganze Erbschaft (Art. 457 Abs. 1 ZGB und Art. 458 Abs. 1 ZGB).

Art. 470 Abs. 1 nZGB, welcher am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, unterscheidet sich vom aktuellen Art. 470 Abs. 1 ZGB dadurch, dass die Eltern nicht mehr pflichtteilsgeschützt sind. Haben Sie somit keine Nachkommen, keinen Ehegatten oder keine Ehegattin und auch keinen eingetragenen Partner oder keine eingetragene Partnerin, dann können Sie über Ihr ganzes Vermögen von Todes wegen frei verfügen und den Eltern ihren gesetzlichen Erbteil entziehen und jemand anderem, z. B. dem Konkubinatspartner oder Neffen, zuwenden. Bei den Ehegatten bleibt die Situation unverändert. Sie behalten wie auch bisher ihren Pflichtteilsanspruch, welcher die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt.

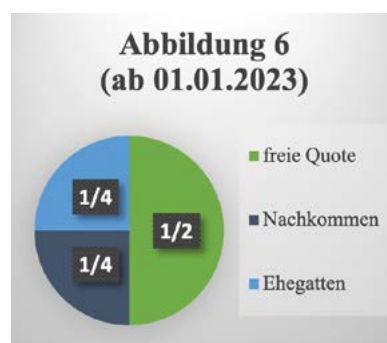
### 3. Was kann ich mit einem Testament oder Erbvertrag ändern?

Beim Pflichtteil handelt es sich um eine Quote des gesetzlichen Erbteils, die durch Testament oder Erbvertrag nicht entzogen werden darf. Die (volljährigen) pflichtteilsgeschützten Erben haben jedoch die Möglichkeit, auf ihren Pflichtteil zu verzichten, beispielsweise durch einen Erbverzichtsvertrag zwischen Eltern und Kindern. Der Erblasser hat somit die Möglichkeit, seinen Nachlass nach seinen Wünschen ohne Verletzung der Pflichtteile zu regeln.

Die Nachkommen stehen dagegen mit der Erbrechtsrevision in Zukunft massiv schlechter da, weil ihr Pflichtteil nicht mehr drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt, sondern nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele vor, die die neue Rechtslage darstellen, wobei es um den Nachlass von der Erblasserin Frau X geht, welche so viel wie möglich an eine gemeinnützige Organisation spenden möchte, ohne dabei die Pflichtteile von pflichtteilsgeschützten Erben zu verletzen.



**Beispiel Abbildung 5:**  
 Frau X hinterlässt Nachkommen, ihren Ehegatten Herr X und möchte nun einen Teil ihres Vermögens an eine gemeinnützige Organisation spenden. Unter Beachtung der Pflichtteile des geltenden Rechts hat Frau X die Möglichkeit, 3/8 ihres Nachlasses an eine gemeinnützige Organisation zu spenden.



**Beispiel Abbildung 6:**  
 Auch in diesem Beispiel hinterlässt Frau X Nachkommen und ihren Ehegatten Herr X. Da ab dem 1.1.2023 das neue Pflichtteilsrecht gilt und die Nachkommen einen reduzierten Pflichtteil haben, kann Frau X 1/2 ihres Nachlasses an die gemeinnützige Organisation spenden.



**Beispiel Abbildung 7:**  
 Erblasserin Frau X hat keine Nachkommen und ihr Ehemann Herr X ist vor ihr verstorben. Die Eltern von Frau X leben noch. Da die Eltern bis am 31.12.2022 einen Pflichtteilsanspruch von 1/2 haben, kann Frau X nur 1/2 an die gemeinnützige Organisation spenden.



**Beispiel Abbildung 8:**  
 Die Erblasserin Frau X hat keine Nachkommen und ihr Ehemann Herr X ist vor ihr verstorben. Die Eltern von Frau X leben noch. Da die Eltern ab 1.1.2023 keinen Pflichtteilsanspruch mehr haben, kann Frau X ihren gesamten Nachlass an die gemeinnützige Organisation spenden.



**Beispiel Abbildung 9:**  
Frau X hinterlässt Nachkommen, wobei ihr Ehemann Herr X bereits vor ihrem Tod verstorben ist. In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob die Eltern noch leben, da die Pflichtteile der Eltern nicht relevant sind, solange es Nachkommen gibt. Da die Pflichtteile der Nachkommen bis am 31.12.2022 noch  $\frac{3}{4}$  betragen, kann Frau X nur  $\frac{1}{4}$  ihres Nachlasses an die Organisation spenden.



**Beispiel Abbildung 10:**  
Im genau gleichen Fall wie in Abbildung 9 kann nun Frau X  $\frac{1}{2}$  an die gemeinnützige Organisation spenden, da die Pflichtteile der Nachkommen ab dem 1.1.2023 auf  $\frac{1}{2}$  reduziert werden.



**Beispiel Abbildung 11:**  
Frau X hinterlässt keine Nachkommen und ihre Eltern sind bereits verstorben. Einzig ihr Ehemann Herr X ist noch am Leben. Da Herr X einen Pflichtteilsanspruch von  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbspruchs besitzt, kann Frau X  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses der gemeinnützigen Organisation zuwenden.



**Beispiel Abbildung 12:**  
In diesem Beispiel gibt es keine Änderung zu Abbildung 11, da die Ehegatten auch nach der Erbrechtsrevision den gleichen Pflichtteil haben und Herr X ebenfalls  $\frac{1}{2}$  erhält.

Wenn der Erblasser oder die Erblasserin nach dem 31. Dezember 2022 verstirbt, gelangt das sog. Todestagsprinzip gemäss Art. 16 Abs. 3 SchIT ZGB zur Anwendung. Das bedeutet, dass das neue Pflichtteilsrecht auf bestehende Erbverträge und Testamente Anwendung findet.

Wenn bspw. ein Erblasser seine Eltern auf den Pflichtteil gesetzt hat, kann sich die Frage stellen, ob hier das Ziel war, dass die Eltern [möglichst] wenig/gar nichts oder ob sie trotzdem etwas vom Nachlass erhalten sollten. Da der Pflichtteil der Eltern mit der Erbrechtsrevision wegfällt, können sich hier Auslegungsfragen stellen.

Auch die frei verfügbare Quote ändert sich mit der Einführung der Erbrechtsrevision. Möchte ein Erblasser, welcher nur Nachkommen hinterlässt und diese auf den Pflichtteil gesetzt hat, um den Rest einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, dass seine Nachkommen nur die Hälfte erben, oder war die Idee, dass die Nachkommen genau  $\frac{3}{4}$  erhalten und der Rest an die gemeinnützige Organisation geht?

Wie man den Beispielen entnehmen kann, lohnt es sich, wenn man bisherige Testamente und Erbverträge dahingehend überprüft, ob sie vor dem Hintergrund der Erbrechtsrevision noch dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechen oder andernfalls angepasst werden müssen.

#### 4. Welchen Vorteil hat die Nutzniessung und welche Änderungen sind vorgesehen?

Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen können sich über die Nutzniessung absichern. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn die Ehegatten über eine gemeinsame Liegenschaft verfügen und diese verkauft werden müsste, um die Pflichtteile der Nachkommen auszubezahlen.

Bis am 31. Dezember 2022 kann die Erblasserin dem überlebenden Ehegatten maximal  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses zu Eigentum und  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses, welcher zu den gemeinsamen Nachkommen geht, zur Nutzniessung zuweisen.

Da mit der Erbrechtsrevision die Pflichtteile reduziert werden, erhöht sich somit die verfügbare

Quote, welche zu Eigentum zugewendet werden kann. Ab 1. Januar 2023 kann somit die Hälfte des Nachlasses dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum zugewendet werden und über die andere Hälfte kann der überlebende Ehegatte die Nutzungsung erhalten.

Auch hier sind Testament und Erbverträge möglicherweise anzupassen.

### 5. Sind Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags noch möglich?

Gemäss dem Bundesgericht sind Zuwendungen nach dem Abschluss eines Erbvertrags erlaubt, sofern im Erbvertrag kein Zuwendungsverbot vorgesehen ist und der Erblasser nicht offensichtlich beabsichtigt, seine Verpflichtungen aus dem Erbvertrag auszuhöhlen.

Durch Kritik seitens der Lehre wird nun mit der Revision Art. 494 ZGB so geändert, dass nach Abschluss eines Erbvertrags ein grundsätzliches Verfügungsverbot besteht, sofern der Erbvertrag keinen ausdrücklichen Zuwendungsvorbehalt enthält.

Diese Änderung gilt auch für bereits bestehende Erbverträge, wenn der Erblasser oder die Erblasserin nach dem 1. Januar 2023 verstirbt. Wenn Sie also nach Abschluss eines Erbvertrags weiterhin Schenkungen vornehmen möchten, dann sollten Sie im Erbvertrag explizit einen Vorbehalt anbringen.

### 6. Welchen Einfluss hat die Erbrechtsrevision auf das Scheidungsverfahren?

Wird die Ehe aufgelöst und sind somit die Ehegatten geschieden, so verlieren sie ihren gesetzlichen Erbsanspruch. Dies kann dazu führen, dass ein Ehegatte im Scheidungsverfahren unter Umständen ein Interesse daran hat, die Rechtskraft des Scheidungsurteils zu verzögern, wenn bspw. der Ehemann oder die Ehefrau sehr vermögend ist und demnächst einer schweren Krankheit erliegen wird.

Im neuen Jahr sieht das Gesetz in Art. 472 nZGB auch diesbezüglich eine wichtige Änderung vor. Der überlebende Ehegatte verliert seinen Pflichtteilsanspruch, wenn das Scheidungsverfahren, das auf gemeinsames Begehren oder nach zweijährigem Getrenntleben auf Klage hin eingeleitet

wurde, hängig ist. Da das gesetzliche Erbrecht jedoch bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Scheidung behalten wird, muss der Erbanteil in diesem Fall testamentarisch entzogen werden.

### 7. Fazit

Nicht mehr lange und die neue Erbrechtsrevision wird in Kraft gesetzt. Wie man dem Artikel entnehmen kann, kann die Revision die Erbanteile erheblich verändern, ohne dass Sie Ihr Testament oder Ihren Erbvertrag geändert hätten! Dies einfach deshalb, weil die Pflichtteile der Eltern wegfallen, diejenigen der Nachkommen reduziert werden und noch weiteres.

Als Erblasserin oder Erblasser haben Sie schlagartig eine erheblich grössere Freiheit, über Ihren Nachlass zu verfügen.

Da bestehende Erbverträge und Testamente ebenfalls von der Revision betroffen sind, wenn der Erblasser oder die Erblasserin nach dem 1. Januar 2023 stirbt, ist eine Überprüfung empfehlenswert. Im Rahmen der kostenlosen Rechtsberatung im Umfang von drei Stunden, die Sie als StPV-Mitglied bei der Kanzlei des Sekretärs, Dr. iur. Pirmin Bischof, oder bei der Vizepräsidentin, Dr. iur. Corinne Saner, beanspruchen können, sind wir Ihnen bei der Überprüfung bestehender Verträge wie auch bei der Errichtung neuer Erbverträge und Testamente gerne behilflich. ■



Sektion Balsthal

## Nicht zu gross und dennoch Geschichte geschrieben



Daniel Bloch,  
Präsident Sektion  
Balsthal

Die Sektion Balsthal umfasst die Amtei Thal-Gäu und hat insgesamt 174 Mitglieder (Stand 1. Juni 2022). Obschon die Sektion Balsthal nicht allzu gross ist, hat sie bereits vor Jahren «Geschichte» geschrieben. Zusammen mit einem überparteilichen Komitee fand am 26. März 1999 in Balsthal der «Rösslitag» statt. Über 600 Personen versammelten sich vor dem Gasthof «Rössli» in Balsthal und demonstrierten gegen die Politik in Solothurn. Sie demonstrier-

ten gegen eine Abstimmung, welche vorsah, das Oberamt Thal-Gäu nach Olten zu verlegen und die Amtschreiberei Thal-Gäu in Balsthal zu einer Filiale umzufunktionieren. Zum ersten Mal seit 1830 wurde so vom einfachen «Landvolk» demonstriert. Die Abstimmung gewann das Volk. Heute ist es fast nicht anders, da erneut das Oberamt ins «Visier» geraten ist und momentan eine Überprüfung läuft.

Der Staatspersonal-Verband ist mit seinen Sektionen und den Mitgliedern, darunter auch die Sektion Balsthal, ein wichtiges Sprachrohr, welches sich für die Anliegen der Mitglieder einsetzt (u.a. bei GAV Verhandlungen).

Die Sektion Balsthal ist eine Sektion, in deren Vorstand verschiedene Bereiche vertreten sind. Der Vorstand besteht aus Daniel Bloch, Präsident (Oberamt); Rolf Eggenschwiler, Vizepräsident (KESB); Chiara Ciurlia, Aktuarin (Betreibungsamt); Chantal Meier, Kassiererin (Kaufsabteilung); Monika Meier, Beisitzerin (Zivilstandsamt); Simone Frei, Beisitzerin (Richteramt); Michael Schenker, Beisitzer (Veranlagungsbehörde); Joshua Huber, Beisitzer (Kreisförster); Andreas Sigrist, Beisitzer (NSNW) und Markus Hofer (Zivilschutz-Kompetenzzentrum).

Während des Jahres finden verschiedene Anlässe der Sektion statt. Zum einen ist dies die Generalversammlung, welche abwechslungsweise im Thal



Der Vorstand (von links): Markus Hofer, Chantal Meier, Monika Meier, Simone Frei, Michael Schenker, Daniel Bloch, Rolf Eggenschwiler, Chiara Ciurlia, Andreas Sigrist und Joshua Huber.

## Generalversammlung



und im Gäu durchgeführt wird. Die Generalversammlung ist immer gut besucht mit etwa 40 und 50 Teilnehmer. Wenn man bedenkt, dass in unserer Sektion 174 Mitglieder sind, ist dies eine beachtliche Quote an Teilnehmenden.

Unser Vorstand trifft sich etwa vier Mal im Jahr um Anliegen und Probleme innerhalb der Bereiche aufzunehmen, Termine zu planen und Anlässe zu organisieren. Wir haben den Vorteil, dass Mirco Müller, Präsident des Staatspersonal-Verbandes, ebenfalls in unserer Sektion ist und daher «unsere Wege» kurz sind.

Natürlich fehlt auch das Gesellige nicht in unserer Sektion. So findet jährlich ein Herbstanlass statt, an dem die Mitglieder an Führungen teilnehmen können oder gemütlich grilliert wird. Ebenso findet im November das traditionelle Jassen-Bowlen statt, an dem der «Plausch» im Vordergrund steht. Nach einem gemütlichen Abendessen darf jeder einen «Grittibänz» nach Hause nehmen.

Es ist schön, in diesem Vorstand und in dieser Sektion mitzuwirken. Wir können den Kantonsangestellten, welche noch nicht Mitglied in einer Sektion sind, dies nur empfehlen und freuen uns auf neue Mitglieder. ■



Herbstanlass

# RAIFFEISEN



**Jetzt**  
Beratungstermin  
vereinbaren.

**Träumen Sie von einem  
Eigenheim?**

Der Kauf eines Eigenheims ist eine Entscheidung von grosser Tragweite. Wir beraten Sie gerne persönlich.

**Wir machen den Weg frei**

# Informationen aus den Sektionen

Für nachfolgende Publikationen sind die Sektionen selbst zuständig.

## Sektion Solothurn

### Gratulationen

95. Geburtstag

**Celi Nyffeler-Rao**, pens. Sekretärin (14.11.)

80. Geburtstag

**Peter Knobel**, pens. Untersuchungsbeamter II (11.11.)

**Theresia Lischer-Vögel**,

pens. Sachbearbeiterin MFK (17.12.)

**Erika Dauwalder**, pens. Sachbearbeiterin (23.12.)

75. Geburtstag

**Nancy Narbel**, pens. Bibliothekarin (11.11.)

**Beatrice Wullimann**,

pens. admin. Sachbearbeiterin (30.11.)

**Hans Sauser**, pens. Abteilungsleiter-Stv. (11.11.)

**Ernst Eberhard**, pens. Leiter Schildermagazin (22.12.)

**Helene Flückiger**, pens. Sachbearbeiterin (23.12.)

**Ulrich Schreier**, pens. Projekt- und Oberbauleiter (26.12.)

70. Geburtstag

**Stefan Niggli**, pens. Leiter Projektmanagement (23.11.)

65. Geburtstag

**Rosmarie Rubitschung**, Personalberaterin mit eidg. FA (21.11.)

**Thomas Mayer**, Messtechniker (19.11.)

**Stefan Luterbacher**, Notar (09.11.)

**Markus Spring**, Abt. Leiter Dienste (22.11.)

**Sylvia Zizzo-Andres**, Sachbearbeiterin (06.12.)

**Anton Beer**, pens. Leiter Controllerdienst und Statistik (30.12.)

60. Geburtstag

**Pia Flury**, Sachbearbeiterin (30.11.)

**Denise Wälchli**, Datatypistin Rechnungswesen (18.12.)

**Urs Kilchenmann**, Berater Betriebswirtschaft (31.12.)

**Karin Cais**, Sachbearbeiterin (12.12.)

55. Geburtstag

**Jürg Schott**, Sozialpädagoge (14.12.)

50. Geburtstag

**Dominik Fankhauser**, Lehrperson HF (20.11.)

45. Geburtstag

**Melanie Hänni**, Sachbearbeiterin (30.11.)

**Simon-Andreas Bühler**, Sachbearbeiter Nachsteuern (07.12.)

40. Geburtstag

**Marco Bernasconi**, Sachbearbeiter (09.11.)

35. Geburtstag

**Alicia Laura Herde**, Fachlehrperson (11.11.)

**David Heiniger**, Steuerrevisor (19.12.)

30. Geburtstag

**Andrea Rettenmund**, Sachbearbeiterin Grundbuchamt (01.11.)

**Jonathan Sollberger**, Sachbearbeiter (19.11.)

### Todesfall

**Bruno Moll**, pens. Kreisförster, Solothurn (12.06.)

## Sektion Olten

### Dienstjubiläum

40 Jahre

**Heidi Fontana**, Horriwil, Amtschreiberei Region Solothurn (01.12.)

### Gratulationen

80. Geburtstag

**Barbara Funk**, Basel (21.12.)



**0,25%**  
Zins  
sparen!

## Günstige Festhypothek? Jetzt beim Zinssatz sparen

Als Mitglied des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes profitieren Sie von 0,25% Zinsrabatt auf dem Standardzinssatz.  
Informationen: [staatspersonal.ch](http://staatspersonal.ch)

 **Baloise Bank** SoBa



75. Geburtstag

**Hugo Füg**, Dulliken (11.12.)

65. Geburtstag

**Marianne Hertner-Kaser**, Olten (17.12.)

## Sektion Balsthal

*Gratulationen*

80. Geburtstag

**Hans-Rudolf Bündler**, pens. Sachbearbeiter  
Betreibungsamt, Amtschreiberei Thal-Gäu  
(Balsthal, Balsthal (06.02.)

50. Geburtstag

**Brigitte Hartmann**, Balsthal (20.01.)

## Sektion Dorneck-Thierstein

*Pensionierung*

**Hansruedi Meier** (30.10.)

## Sektion Wegmacher

*Gratulationen*

85. Geburtstag

**Heinz Gribi**, Kreisbauamt 2, Welschenrohr (28.11.)

65. Geburtstag

**Kurt Gsporner**, Kreisbauamt 1, Recherswil (07.10.)

60. Geburtstag

**Beat Rickli**, Kreisbauamt 1, Utzensdorf (08.10.)

55. Geburtstag

**Peter Lanz**, Kreisbauamt 2, Aedermannsdorf  
(09.10.)

50. Geburtstag

**Jan Schmid**, Kreisbauamt 2, Gänsbrunnen (08.10.)

**Roberto Misteli**, Kreisbauamt 2, Neuendorf  
(09.10.)

**Beat Schlaefli**, Kreisbauamt 1, Deitingen (09.11.)

## Sektion Polizei

*Dienstjubiläen*

35 Jahre (im November)

**Monika Flückiger**

25 Jahre (im Dezember)

**Eliane Blanc**

**Pascal Gasser**

**Georg Howald**

**Martin Iseli**

**Anja Konkol**

**Thomas Kurt**

**Harry Niggli**

**Ulrich Oppliger**

**Alain Schmid**

**Christian Spycher**

**Jürg Tschanz**

**Thomas Vitelli**

**Bruno von Arx**

**Karim Waldner**

20 Jahre (im November)

**Jasmin Maurer**

**Franziska Hausheer**

15 Jahre (im November)

**Jascha Linz**

*Gratulationen*

85. Geburtstag

**René Boner**, Zuchwil (05.11.)

**Josef Büttler**, Grenchen (26.12.)

**Gustav Müller**, Riedholz (31.12.)

80. Geburtstag

**Paul Betschmann**, Büren SO (03.12.)

**Gustav Büttler**, Balsthal (18.12.)

**Ulrich Häfeli**, Breitenbach (11.12.)

75. Geburtstag

**Franz Probst**, Hauenstein (10.12.)

70. Geburtstag

**Alfred Dreier**, Breitenbach (21.12.)

60. Geburtstag

**Markus Bader**, Verkehrstechnik (03.11.)

40. Geburtstag

**Royce Brogli**, Ermittlungsunterstützung (24.12.)

30. Geburtstag

---

**Flavia Schorer**, Mobile Polizei (05.11.)  
**Dominik Studer**, Polizeiposten Dornach (05.11.)  
**Reto Gäumann**, Einsatzpolizei (03.12.)  
**Debora Silvestre**, Regionenposten Olten (05.12.)

*Todesfälle*

**Benjamin Keller**, Gfr (10.09.)  
**Gottlieb von Arx**, alt Adj (27.09.)  
**Martin Suter**, alt Adj (01.10.)  
**Robert Albisser**, alt Fw (18.10.)  
**Gustav Müller**, alt Wm mbA (19.10.)  
**Hans Rüttimann**, alt Hptm (24.10.)

## Sektion Freiheitsentzug

---

*Dienstjubiläen*

10 Jahre

---

**Michel Leuenberger**, UG Solothurn (01.11.)  
**Cosimo Nadile**, UG Solothurn (01.11.)

*Gratulationen*

85. Geburtstag

---

**Hans Rippstein** (24.11.)

65. Geburtstag

---

**Hansueli Joder** (07.12.)  
**Urs Vogel** (18.12.)

60. Geburtstag

---

**Beat Steiner**, JVA Solothurn (15.12.)

55. Geburtstag

---

**Sabina Kaufmann**, JVA Solothurn (04.12.)

## Solothurnischer Kantonalschullehrerverband

---

*Gratulationen*

80. Geburtstag

---

**Roland Wyss** (11.12.)

75. Geburtstag

**Toni Kramer** (14.11.)  
**Hans von Felten** (11.12.)

60. Geburtstag

---

**Rudolf Schweizer** (19.11.)  
**Milene Hostettler** (11.12.)

## Sektion Berufsschullehrer

---

*Gratulationen*

80. Geburtstag

---

**Hansjörg Bolli**, BBZ Solothurn-Grenchen (06.12.)

50 Jahre

---

**Christine Glauser**, BBZ Solothurn-Grenchen  
(23.11.)

## Personalverband soH

---

*Dienstjubiläum*

40 Jahre

---

**Heidi Suter**, BSS (01.11.)

*Gratulationen*

85. Geburtstag

---

**Hans Fuss**, Biberist (12.11.)

75. Geburtstag

---

**Mato Pavlik**, Solothurn (01.11.)  
**Anita Müller**, Oberbipp (12.11.)  
**Sylvia Fiechter**, Bätterkinden (08.12.)

70. Geburtstag

---

**Berta Studer**, Zuchwil (07.12.)  
**Rebekka Borner**, Zuchwil (12.12.)  
**Myrta Schneider**, Günsberg (26.12.)

*Allen Jubilaren*

---

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich  
und wünschen im Beruf wie privat weiterhin  
alles Gute.*

---

*Wir entbieten den Trauerfamilien unser  
herzliches Beileid.*

Personalverband soH

## Verbandsreise 2022

Schnelle Autos. Besichtigung eines Milchkoppel-Verarbeitungsproduzenten. Städtchen Gruyères. Alles das, bot uns der diesjährige Verbandsausflug. An zwei Treffpunkten wurden die interessierten und angemeldeten Verbandsmitglieder mit einem Car abgeholt.

Der erste Besuch führte uns direkt in die grösste Viper Rennwagen Sammlung, die in der Schweiz in Givisiez bestaunt werden kann. Hautnah konnten dort die «rassigen» Rennautos erkundet werden.

Am Mittag verköstigten wir uns mit einem reichlich gehaltenen Buffet.

Am Nachmittag ging es nicht weniger interessant mit dem Programm weiter. In der Translait einer Milchkoppel-Verarbeitungsfirma wurde der Ver-

arbeitungsprozess des Produkts Protofit genauestens erklärt. Das Hauptprodukt der in Corminboeuf niedersässigen Firma produziert dort aus Molke hauptsächlich für die Kälberhaltung Futtermittel.

Am Nachmittag um 15.00 Uhr sind wir dann im Bilderbuch-Städtchen Gruyères angekommen. Es stand uns individuell frei, das Schloss Gruyères, das HR Giger Museum oder das Tibet Museum zu besuchen.

Gegen Abend kamen wir mit schönen und unvergessenen Eindrücken wieder in Solothurn an.

«Gluschtig worde?» Auch 2023 finden wir wieder interessante Ausflugsziele. Einladung folgt ca. einen Monat vor dem Ausflug. «Auso, bis ou derbi»



AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn